

SONDERBEDINGUNGEN TRUCK PARKING

1. Geltungsbereich

- 1.1. Diese Sonderbedingungen gelten für alle Produktverträge über die Vermietung von Lkw-Stellplätzen (das „Truck Parking“) an den Kunden im Rahmen seiner Geschäftsbeziehung zu der LOGPAY Transport Services GmbH („LOGPAY“) oder zu deren Auslandstöchtern.
- 1.2. Diese Sonderbedingungen gelten vorrangig zu den Allgemeinen Geschäftsbedingungen für die Geschäftsbeziehung zwischen dem Kunden und der LOGPAY („AGB“) und ggf. neben Sonderbedingungen für andere Produkte.
- 1.3. Für den einzelnen Mietvertrag über einen Lkw-Stellplatz, der im Rahmen des Produktvertrags geschlossen wird, gelten zusätzlich alle Nutzungsbedingungen, Hausordnungen und vergleichbare Regelwerke des betreffenden Parkplatzes. Voraussetzung ist, dass sie entweder auf der Buchungsseite verlinkt sind oder der betreffende Parkplatz den Kunden durch deutlich sichtbaren Aushang oder ausdrücklich auf andere Weise auf sie hinweist und dem Kunden die Möglichkeit verschafft, in zumutbarer Weise von ihrem Inhalt Kenntnis zu nehmen.

2. Leistungen der LOGPAY

- 2.1. Gegenstand des Produktvertrags zwischen der LOGPAY und dem Kunden ist ausschließlich die Vermietung von Lkw-Stellplätzen. Beschreibungen der Lkw-Stellplätze und der Parkplätze auf der Website oder in der App stellen keine zugesicherten Eigenschaften dar. Die LOGPAY übernimmt keine Garantie oder sonstige Haftung für die Richtigkeit oder Vollständigkeit der Beschreibungen.
- 2.2. Für die Sicherheit von Personen und Eigentum ist der Kunde selbst verantwortlich. Die LOGPAY erbringt keinerlei Leistungen, die der Sicherheit von Eigentum oder Personen dienen. Dies gilt auch dann, wenn die Beschreibung des Parkplatzes auf sicherheitsrelevante Merkmale wie z.B. Bewachung hinweist. Gesetzliche Mängelansprüche aus dem Mietvertrag bleiben unberührt, soweit nicht in diesen Sonderbedingungen Abweichendes geregelt ist.
- 2.3. Die LOGPAY bietet das Truck Parking nur Kunden an, die es für ihre gewerbliche oder selbständige berufliche Tätigkeit nutzen. Handelt der Kunde nicht gewerblich oder für eine selbständige berufliche Tätigkeit, darf die LOGPAY alle Vereinbarungen mit dem Kunden über das Truck Parking fristlos kündigen.

3. Vertragspartner

- 3.1. Die LOGPAY betreibt selbst keine Parkplätze. Daher vermietet die LOGPAY Lkw-Stellplätze, die die LOGPAY von Parkplatzbetreibern mietet (Untervermietung).
- 3.2. Untermietverträge werden als Reihengeschäft mit der LOGPAY (Ziffer 2.2 der AGB) oder deren Auslandstöchtern (Ziffern 1.2 und 2.5 der AGB) geschlossen. Dies geschieht ohne Einschaltung Dritter, so dass es dabei keinen LOGPAY Partner i.S.d. Ziffer 2.2 der AGB gibt.

4. Nutzerkonto

Die Suche nach Lkw-Stellplätzen und der komplette Buchungsvorgang sind ausschließlich online möglich, nämlich auf der Website der Travis Road Services Netherlands B.V., Dr. Hub van Doorneweg 183, 5026 RD Tilburg, die Niederlande. Für die Buchung wird ein Nutzerkonto benötigt.

5. Mietvertrag

- 5.1. Ein Mietvertrag über einen Lkw-Stellplatz kommt erst dann zwischen Kunde und der LOGPAY (Ziffer 3.2) zustande, wenn der Kunde eine E-Mail zur Bestätigung der Reservierung erhält. Der Mietvertrag ist nicht übertragbar, auf den vereinbarten Zeitraum befristet und währenddessen nicht ordentlich kündbar.
- 5.2. Der Kunde kann den Mietvertrag kostenlos stornieren, wenn ihm diese Möglichkeit vor der Buchung in den Informationen zum betreffenden Lkw-Stellplatz mitgeteilt wurde. Es gelten dann die dort genannten Fristen und ggf. sonstigen Bedingungen.
- 5.3. Der Kunde ist nicht berechtigt, Lkw-Stellplätze unterzuvermieten oder von Nutzern eine Vergütung für die Inanspruchnahme

der von der LOGPAY zur Verfügung gestellten Leistungen zu verlangen.

6. Nutzung von Lkw-Stellplätzen

- 6.1. Der Lkw-Stellplatz darf nur mit dem Fahrzeug belegt werden, dessen amtliches Kennzeichen in der Buchung angegeben wurde. Alternativ darf der Lkw-Stellplatz mit einem anderen Fahrzeug belegt werden, wenn dieses von der Person geführt wird, die in der Buchung angegeben ist.
- 6.2. Der Führer des Fahrzeugs, das den Lkw-Stellplatz belegt, muss während der Nutzung des Lkw-Stellplatzes stets gültige Ausweispapiere vorlegen können sowie Unterlagen, die belegen, dass das Fahrzeug versichert ist. Die LOGPAY und der Parkplatzbetreiber sind anderenfalls berechtigt, die Nutzungsüberlassung zu verweigern.

7. Mängel und Mängelanzeigen

- 7.1. Jeder Mangel des Lkw-Stellplatzes muss unverzüglich gegenüber der LOGPAY gerügt werden.
- 7.2. Wenn der Lkw-Stellplatz bei Überlassung einen Mangel hat, der seine Tauglichkeit zum vertragsgemäßen Gebrauch aufhebt, oder wenn zu diesem Zeitpunkt eine zugesicherte Eigenschaft fehlt, so haftet die LOGPAY nur, wenn die LOGPAY den Mangel oder das Fehlen der zugesicherten Eigenschaft zu vertreten hat, und nur beschränkt wie in Ziffer 13 der AGB vereinbart.
- 7.3. Im Übrigen gelten bei Mängeln die gesetzlichen Vorschriften.

8. Mietzins

- 8.1. Es gelten die auf der Website für den Lkw-Stellplatz mitgeteilten Preise.
- 8.2. Der Kunde ist verpflichtet, den vollen Mietzins auch dann zu zahlen, wenn er einen gemieteten und nicht vereinbarungsgemäß stornierten Lkw-Stellplatz nicht oder nicht vollständig nutzt. Die Verpflichtung zur Zahlung des Mietzinses entfällt, wenn der Kunde einen Ersatzmieter stellt.
- 8.3. LOGPAY erhebt eine Bearbeitungsgebühr bei Stellung eines Ersatzmieters. Die Höhe dieser Gebühr ergibt sich aus dem Preis- und Leistungsverzeichnis.

9. Laufzeit und Kündigung

Sowohl der Kunde als auch die LOGPAY können den Produktvertrag über das Truck Parking jederzeit mit einer Frist von vier Wochen zum Monatsende kündigen. Darüber hinaus gelten die Regelungen der Ziffern 14.2 bis 14.4 der AGB entsprechend auch für den Produktvertrag.